

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Leistungen der Fa. Yachtbau Janssen & Renkhoff GmbH

Stand 1. März 2024

I. Allgemeines

Da die für eine Vielzahl von Sachverhalten und Branchen geltenden gesetzlichen Regelungen nicht immer für die speziellen Verhältnisse einer Bootswerft passen, liegen unseren Lieferungen und Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen immer nur nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit der Erteilung Ihres Auftrages stimmen Sie diesen Bedingungen zu. Andere, etwa von Ihnen gestellte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- 1) An unsere in Textform gemachten Angebote sind wir 14 Tage lang gebunden, es sei denn, wir haben das Angebot ausdrücklich als freibleibend und unverbindlich gekennzeichnet.
- 2) Der Vertrag mit uns kommt nur durch rechtzeitige Rücksendung einer unter Anerkennung dieser Bedingungen unterzeichneten Ausfertigung unseres Angebotes zustande, wenn nicht ein von Ihnen und uns unterzeichneter Vertrag in Textform vorliegt.
- 3) Für Auftragsänderungen gilt dies ebenfalls.

III. Preise

- 1) Die Vertragspreise gelten für die Ausführung auf und Lieferung ab der Werft, wenn nichts Anderes in Textform vereinbart ist.
- 2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend etwa eingetretenen Veränderungen der unseren Preisen zugrundeliegenden Material-, Lohn- und Energiekosten oder des Umsatzsteuersatzes anzupassen. Das gilt nicht, wenn die Frist von 4 Monaten durch schuldhafte Verzögerung unserer Ausführung überschritten wird. Über die Anpassung werden wir Sie unverzüglich informieren.
- 3) Für Auftrags Erweiterungen gelten die dafür gesondert vereinbarten Preise mit der gleichen Maßgabe, ansonsten die Preise des Ausgangsvertrages.

IV. Zahlungen

- 1) Abschlagzahlungen können von uns unter Vorlage einer Leistungsaufstellung für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu den im Vertrag vereinbarten Terminen verlangt werden, ansonsten in angemessenen Abständen für Teilleistungen, durch die Sie einen Wertzuwachs erlangt haben.
- 2) Für eigens für Sie beschaffte oder angelieferte Materialien oder Bauteile können wir angemessene Abschlagszahlungen gegen Übertragung des Eigentums hieran verlangen.
- 3) Die Schlusszahlung ist nach Abnahme der Leistungen durch Sie und vor Übergabe zu leisten. Von Ihnen gestellte Sicherheiten sind hierbei von uns Zug um Zug gegen die Schlusszahlung an Sie zurückzugeben.
- 4) Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt unserer Rechnung auf Ihre Kosten und ohne Abzüge zu leisten.
- 5) Sie kommen mit Ihren Zahlungspflichten 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Rechnung oder durch Mahnung in Verzug.

- 6) Mit Gegenforderungen dürfen Sie nicht aufrechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Ihre besonderen Pflichten als Kunde

- 1) Für Ihre uns zur Bearbeitung übergebene Yacht müssen eine Haftpflicht- und eine Yachtkaskoversicherung bestehen, die Sie uns bitte auf Verlangen nachweisen.
- 2) Bei einfacher Besichtigung durch uns nicht erkennbare Schäden und Mängel der Yacht teilen Sie uns bitte spätestens bei Anlieferung mit.
- 3) Ihre zu bearbeitende Yacht stellen Sie uns bitte zum vereinbarten Ausführungsbeginn auf Ihre Kosten in der Werft zur Verfügung und holen sie nach Fertigstellung der Arbeiten auf unsere Mitteilung hin unverzüglich wieder ab.
- 4) Sollte die Yacht nicht Ihr Eigentum sein, legen Sie uns bitte spätestens bei Anlieferung eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers vor, dass dieser mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten einverstanden ist.

VI. Liefertermine und Fristen

- 1) Es gelten die im Auftrag schriftlich vereinbarten Termine, die aber im Zweifel keine Fixtermine sind. Lieferfristen laufen ab dem Datum des Vertragsschlusses. Wenn der ursprüngliche Auftrag mehr als nur unwesentlich verändert wird, gelten vereinbarte Termine und Fristen nicht mehr sondern sind angemessen anzupassen.
- 2) Die Einhaltung von Terminen und Fristen unsererseits setzt voraus, dass Sie von Ihnen zu erbringende Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn oder, wenn dieser nicht schriftlich vereinbart ist, unverzüglich auf unsere schriftliche Aufforderung erfüllen, insbesondere Ihre Yacht bei uns anliefern, bzw. , falls die Arbeiten nicht in unserer Werfthalle ausgeführt werden sollen, den Zugang zum Standort der Yacht und zur Yacht gewähren und uns von Ihnen zur Verfügung zu stellende Pläne/Materialien übergeben. Geschieht dies trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig, entfallen vereinbarte Termine und Fristen.
- 3) Wenn Sie mit von Ihnen an uns zu leistenden Zahlungen in Verzug kommen, ruht unsere Leistungspflicht und verlängern sich Fristen bzw. verschieben sich Termine um die Dauer des Verzuges.

VII. Abnahme

- 1) Sobald unsere vertraglichen Leistungen fertiggestellt sind, teilen wir Ihnen dies mit. Nach dieser Mitteilung sind Sie verpflichtet, unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist abzunehmen.
- 2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

VIII. Leistungs- / Lieferort

- 1) Leistungs- und Lieferort ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Werft.
- 2) Der Versand oder die Ausführung an anderen Orten muss schriftlich vereinbart werden. Der Versand erfolgt auf Ihr Risiko und zu Ihren Kosten.
- 3) Mit der Übergabe an Sie oder Ihren beauftragten Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf Sie über.
- 4) Nach Abnahme und vollständiger Zahlung müssen Sie die Yacht vom Werftgelände abholen, bis dahin sind wir berechtigt, sie außerhalb der Werfthalle im Außengelände abzustellen. Holen Sie die Yacht von dort nicht ab, obwohl wir Sie hierzu mit angemessener Frist aufgefordert haben, sind wir berechtigt, diese auf Ihre Kosten an anderer Stelle des Yachtzentrums Kappeln im Außengelände einlagern zu lassen. Mit Ablauf der von uns gesetzten Frist, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Yacht auf Sie über.

IX. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns hergestellten, eingebauten, gelieferten oder sonst in Ihren Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der uns von Ihnen aus dem Auftrag geschuldeten Vergütung vor. Bei

teilbaren Leistungen erlischt dieser Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle unsere im Zusammenhang mit Ihrem Auftrag stehenden Forderungen von Ihnen ausgeglichen worden sind.

- 2) Vor Erlöschen dieses Eigentumsvorbehalts dürfen Sie das Werk ohne unsere Zustimmung nicht veräußern. Vorsorglich treten Sie etwaige Forderungen aus einer derartigen Weiterveräußerung an Dritte schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 3) Werden unsere Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwirbt wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Lieferungen und Leistungen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungen und Leistungen zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig das Miteigentum übertragen. Wir nehmen diese Übertragung an. Sie werden das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für uns sorgfältig verwahren.
- 4) Wird die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, sind Sie verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf Sie übergegangen ist, den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sie haften uns gegenüber für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns diese Kosten zu erstatten.
- 5) Wir sind verpflichtet, auf Ihr Verlangen, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen gegen Sie um 10 % übersteigt.

X. Mängelrechte

- 1) Sollten an unseren Lieferungen und Leistungen Mängel entstehen, werden wir diese nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen.
- 2) Wenn ein Mangel auftreten sollte, müssen Sie uns dies umgehend in Textform anzeigen und hierbei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels geben. Weiter müssen Sie uns unter Angabe des Standortes Ihrer Yacht die Möglichkeit geben, den Mangel zu besichtigen und zu beseitigen. Eine weitere Nutzung der Yacht ist im Hinblick auf etwaige Risiken mit uns abzustimmen.
- 3) Ist der Mangel auf eine uns von Ihnen oder dem von Ihnen beauftragten Yachtkonstruktionsbüro zur Verfügung gestellte Leistungs-/Konstruktionsbeschreibung, gemachte Anordnung, von Ihnen beigestellte Stoffe oder Bauteile oder von Ihnen oder von Ihnen beauftragten Dritten erbrachte Vorleistungen zurückzuführen, haften wir nicht für den Mangel, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit wäre für uns bei Überprüfung erkennbar gewesen und wir hätten keine Bedenken dagegen bei Ihnen angemeldet.
- 4) Für Folgen von Ihnen oder von Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommener Eingriffe haften wir nicht. Hierdurch vereitelte oder erschwerte Nachweismöglichkeiten gehen zu Ihren Lasten.
- 5) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, leisten wir Mängelgewährleistung nach unserer Wahl durch fachgerechte Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Geschieht dies nicht fristgerecht oder schlägt dies mehrfach fehl, können Sie nach Ihrer Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Mangel nur ein abgrenzbares Bauteil/Aggregat betrifft, beschränkt sich das Rücktrittsrecht darauf. Ein Rücktritt vom Vertrag steht Ihnen jedoch nicht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

- 6) Die Nachbesserung wird nach unserer Wahl in unserer Werft oder an einem von Ihnen nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfanges des Mangels bestimmten dritten Ort durch uns oder einen von uns beauftragten Fachbetrieb ausgeführt. Wird sie nicht auf unserer Werft ausgeführt, gehen Fahrt- und etwaige Unterkunfts-kosten zu Ihren Lasten.
- 7) Wir leisten keine Gewährleistung für Fehler/Schäden die entstanden sind durch
 - natürliche Abnutzung,
 - unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - unterlassene Erhaltungslackierung von Klarlackierungen im Außenbereich spätestens nach der ersten Saison,
 - fehlerhafte Montage/Installation Ihrerseits,
 - Eingriffe Dritter,
 - übermäßige Beanspruchung,
 - Nichteinhaltung von vorgegebenen oder üblichen Wartungsintervallen,
 - Verwendung nicht mit der Betriebsanleitung übereinstimmender Betriebs- oder Austauschwerkstoffe,
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

XI. Schadensersatz

- 1) Schadensersatzansprüche gegen uns wegen der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest leicht fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder seitens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sind nicht ausgeschlossen, ebenso wenig solche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Wir haften bei anderen Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie redlicherweise vertrauen dürfen, betrifft, und wenn deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das gilt auch für Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung. Wir haften in den vorstehenden Fällen jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und sonstiger Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen sowie Lieferanten die an der Erfüllung unserer vertraglichen Leistungspflichten berechtigterweise mitwirken.

XII. Höhere Gewalt

- 1) Wir haften nicht in Fällen Höherer Gewalt. Darunter fallen alle für uns unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb unserer Einfluss-sphäre liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:
Naturkatastrophen sowie andere Unwetter mit katastrophalen Ausmaßen, Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und Infektionskrankheiten, soweit für diese von der WHO oder staatlichen Stellen ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsche, Aufstand, Blockaden, Anordnungen von öffentlichen Stellen, Streiks, Aussperrungen.
- 2) Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn eines oder mehrere dieser Ereignisse bei Subunternehmern oder Lieferanten, die zur Liefer-/Leistungskette Ihres Vertrages gehören, eintritt.
- 3) Bei Eintritt Höherer Gewalt werden wir Sie unverzüglich hierüber und über die Folgen für die Abwicklung des Vertrages in Textform informieren.

- 4) Bei Eintritt Höherer Gewalt sind wir berechtigt, entsprechend deren Umfang, Dauer und Folgen Lieferfristen/-termine zu verlängern/zu verschieben, ohne dass Ihnen deswegen ein Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch zusteht. Während des Zeitraums einer berechtigten Verlängerung geraten wir nicht in Verzug.
- 5) Wir sind in so einem Fall beide verpflichtet, den Schaden im Rahmen des Zumutbaren zu vermindern.
- 6) Soweit die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als 4 Monate dauert, sind wir beide zur Kündigung des noch nicht erfüllten Vertragsumfanges berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind abzunehmen und abzurechnen, weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Vertragsbeendigung stehen weder Ihnen noch uns zu.

XIII. Verjährung von Mangel-/Schadensersatzansprüchen

- 1) Mangelansprüche verjähren mit Ablauf von 2 Jahren ab Abnahme unserer Leistungen.
- 2) Schadensersatzansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist von 3 Jahren.

XIV. Kündigung

- 1) Ein mit uns geschlossener Vertrag kann für beide Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden.
- 2) Wenn uns die für unsere Erfüllung des Vertrages erforderlichen Materialien oder Vorleistungen Dritter trotz rechtzeitiger Bestellung und aller zumutbaren Anstrengungen nicht verfügbar sind, sind wir berechtigt, uns von von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen. Wir sind jedoch verpflichtet,
 - Sie unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - von Ihnen bereits an uns erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

XV. Schlussbestimmungen

- 1) Für mit uns geschlossene Verträge gilt allein deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts CISG.
- 2) Die Firma Janssen & Renkhoff erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für die uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die
Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1-7
24937 Flensburg
Tel. 0049 461 866-0
Fax: 0049 461 866-110
e-mail: info@hwk-flensburg.de
- 3) Wir informieren Sie hiermit, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Ihnen gewonnen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.
- 4) Entsprechend der Rechtsprechung des Landgerichts Flensburg ist gemeinsamer Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Werft in Kappeln/Schlei.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam bleiben. Eine unwirksame vertragliche Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Eine unerkannte Lücke im Vertrag ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien bei Erkennen der Lücke mutmaßlich vereinbart hätten.

Yachtbau Janssen & Renkhoff GmbH, Kappeln/Schlei März 2024

©Erich Meerbach, Flensburg - Kopieren, Nachdruck oder sonstige Übernahme nur mit ausdrücklichen Zustimmung erlaubt!